



Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

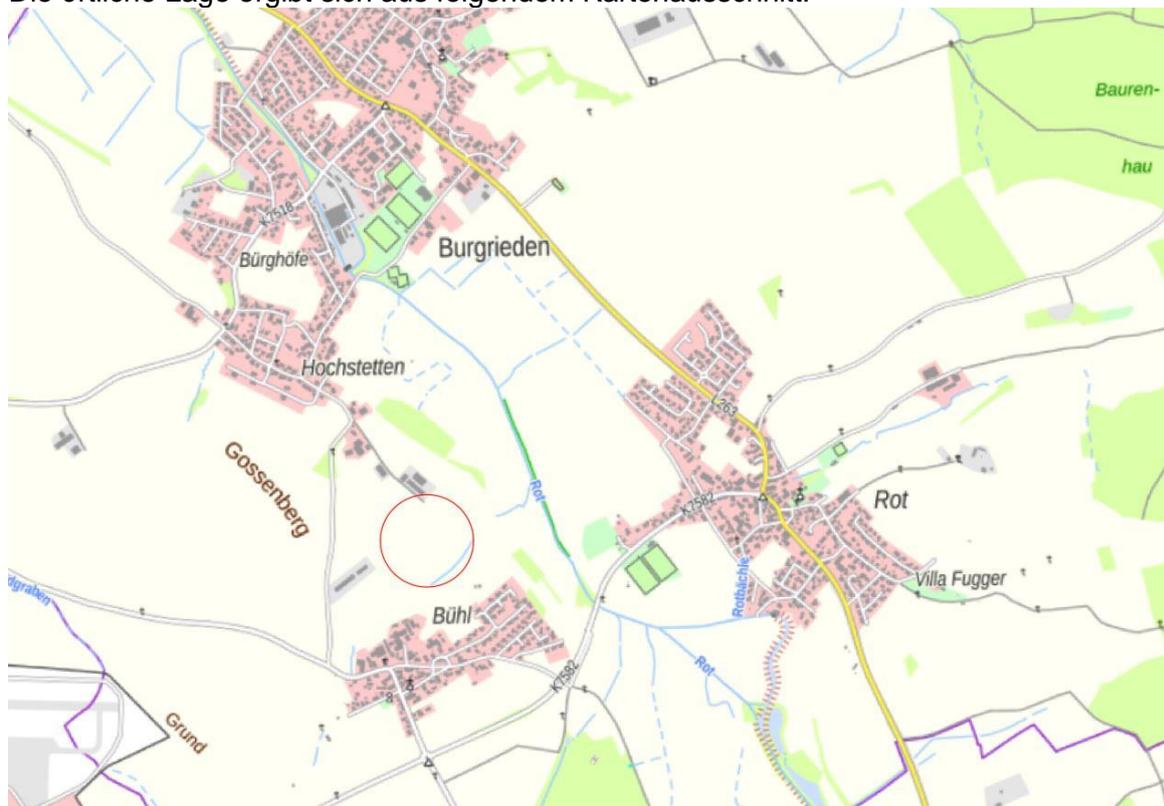
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Burgrieden-Bühl“ mit örtlichen Bauvorschriften Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Burgrieden hat in der Sitzung am 25.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB die Aufstellung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Burgrieden Bühl“ beschlossen. Der vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2022 wurde gebilligt.

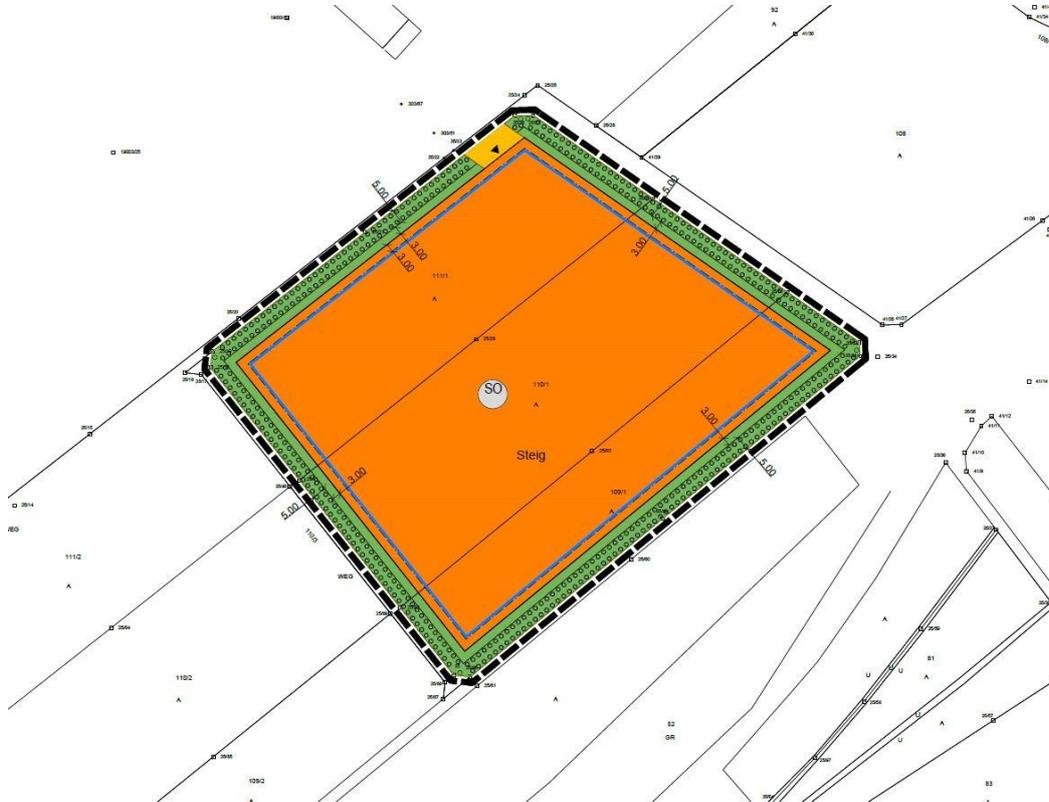
Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücksnummern (jeweils Gemarkung Bühl):

Fl.-Nrn. 109/1, 110/1 und 111/1

Die örtliche Lage ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt:



Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann im Zeitraum vom

Montag, 15.08.2022 bis einschließlich Mittwoch, 21.09.2022

im Rathaus der Gemeinde Burgrieden, Hauptamt, 1. OG, Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden. Diese sind:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Es besteht auch die Möglichkeit, den Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Burgrieden (www.burgrieden.de/bauleitplanung) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder - während der Dienststunden zu den oben angegebenen Auslegungszeiten - mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden-Bühl“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Die umweltrelevanten Informationen können in ihrem vollen Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten oder im Internet eingesehen werden:

Schutzgut: Arten und Lebensräume

Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche, die für die Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen ungeeignet sind. Im Zuge der Planung erfolgen Pflanzungen um die Solaranlage herum. Die Auswirkungen der Planung sind gering.

Schutzgut: Boden/ Fläche

Im Planungsgebiet befinden sich ausschließlich Parabraunerden. Aufgrund einer geringen Bodenversiegelung ist eine mittelwertige Beeinträchtigung vorhanden.

Schutzgut: Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Grundwasser wird ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt.

Schutzgut: Klima/ Luft

Das Klima wird durch die Module, Beschattung und Bepflanzung nur geringfügig beeinflusst.

Schutzgut: Mensch/ Erholung

Zu der nächstgelegenen Siedlung befindet sich eine Entfernung von ca. 210 m. Die Fläche hat für den Menschen im Hinblick auf die Naherholung und seine Gesundheit nur eine geringe Bedeutung.

Schutzgut: Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die Strukturarmut der Ackerflächen und des Grünlandes sowie die Wirtschaftswege, welche direkt an den Geltungsbereich angrenzen, bereits vorbelastet.

Schutzgut: Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler.

Fachgutachten:

- Analyse der Blendwirkung der Photovoltaikanlage Burgrieden, Zehndorfer Engineering GmbH, Dezember 2021

Burgrieden, 26.07.2022

gez.

Frank Högerle
Bürgermeister